

**Auskünfte:** Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Mario Grisenti, T +43 5574 4951 52208, 4. Stock, Zimmer Nr. 427

Zahl: BHBR-II-3101-2015/0063-43

Bregenz, am 03.04.2024

## KUNDMACHUNG

Die Rudhardt Gasser Pfefferkorn Ziviltechniker, Felchenstraße 7, Bregenz, haben im Namen und Auftrag der Gemeinde Bildstein mit Eingabe vom 10.04.2015, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 10.04.2015, die Bestimmungen und Anordnungen der Wasserschutzgebiete, bestehend aus:

Schutzzone I Kehlenbühlquelle (Gst 1408, KG Bildstein), Schutzzone I Vockenbühlquelle (Gst 1405 und 1406, beide KG Bildstein) und Schutzzone I Quelle Nord 1 (Gst 1575/2 und 1574, beide KG Bildstein), der Schutzzone II Kehlenbühlquelle (Gst 1408, 1412/1, 1412/2 und 1410, alle KG Bildstein), Schutzzone II Vockenbühlquelle (Gst 1405, 1406, 1407, 1410 und 1412/1, alle KG Bildstein) und Schutzzone II Quelle Nord 1 (Gst 1575/2, 1574, 1575/1, 1573, 1572, 1571, 1570, 1569/1, 1569/3, 1568, 1567, 1566, 1590/2, 1564, 1019, 1018, 1016, 1015, 1014, 1013, 1023, 1012, 1011, 1010, 1009, 1004 und 1003, alle KG Bildstein) sowie der Schutzzone III Quelle Nord 1 (Gst 1575/1, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1569/3, 1581, 1564, 1591/1, 1590/2, 1570, 1571, 1563/1 und 2155, alle KG Bildstein)

zum Schutz der Trinkwasserversorgung aus den Darboten der Quelle Nord 1, der Kehlenbühl- und der Vockenbühlquelle der Gemeinde Bildstein, nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Dienstag, den 4. Juni 2024,**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**9.00 Uhr im Gemeindeamt Bildstein**

anberaunt.

### **Weitere Informationen:**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 427. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Bildstein während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter [bhbbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbbregenz@vorarlberg.at) möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

#### **Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

Im Rodungsverfahren nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) haben gemäß § 19 Abs 4 ForstG 1975 neben dem Antragsberechtigten (im Sinne des § 19 Abs 1 ForstG 1975 im Umfang seines Antragsrechtes) Parteistellung:

- der an zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte;
- der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder mineralischer Rohstoffe befugt ist;
- der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei auch dem Eigentümer und dem dinglich Berechtigten nicht unmittelbar angrenzender Waldflächen die Parteistellung unter der Voraussetzung zukommt, dass die jeweils dazwischenliegende Fläche weniger als 10 m breit und nicht bestockt (unbestockte Waldfläche oder Nichtwaldfläche) ist.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

**Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Mario Grisenti

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Ergeht zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Teilnahme an:

das Gemeindeamt Bildstein mit dem Ersuchen

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde  
Es wird ersucht, die Kundmachung ohne Adressaten/Verteiler zu veröffentlichen.

- um persönliche Ladung folgender Personen:

im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959: die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sollen und die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischerei-berechtigte sowie jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten (§ 15 Abs 1 WRG 1959), in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll;

im Rodungsverfahren nach dem Forstgesetz 1975: die Grundeigentümer der zur Rodung beantragten Waldfläche sowie die Eigentümer angrenzender Waldparzellen, ebenso wie die an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigten sowie die an angrenzenden Waldparzellen dinglich Berechtigten (dabei ist darauf zu achten, dass eine Waldparzelle auch dann als angrenzend gilt, wenn sie von der Rodungsfläche durch eine weniger als 10 m breite unbestockte Waldfläche oder Nichtwaldfläche getrennt ist), sowie ggf die Bergbauberechtigten, soweit diese auf der an die zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt sind.

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

- die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde (zwingend im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, im kombinierten Bau- und Gewerbeverfahren und im Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz);
- im Falle der Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde ist der Nachweis über den Beginn und Ende der Veröffentlichung gemäß § 32e Abs 3 des Vorarlberger Gemeindegesetzes mitzubringen;
- die Ladungsnachweise.

- Beilagen:
1. forstwirtschaftliches Entschädigungsgutachten vom 28.06.2021, ZI BHBR-VIII-8.01.05-1/2021-6
  2. landwirtschaftliches Entschädigungsgutachten vom 06.11.2020, ZI Va-714.02.007-1//2
  3. geologische Stellungnahme vom 12.07.2016, ZI VIIa-68.010.07-1//143
  4. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz vom 29.01.2016, ZI VIId-7107/0007-2, mit Anlage (Auflagenkatalog vom 29.01.2016)

Ergeht an:

1. Gemeinde Bildstein, Dorf 83, 6858 Bildstein, E-Mail: [gemeinde.bildstein@cnv.at](mailto:gemeinde.bildstein@cnv.at), Aus dem forstwirtschaftlichen Entschädigungsgutachten vom 28.06.2021, ZI BHBR-VIII-8.01.05-1/2021-6, ergeht noch folgender Hinweis, welcher bis vor dem angesetzten Verhandlungs-tag von der Antragstellerin noch zu erbringen ist: Es wird darauf hingewiesen, dass es vor der Entfernung des forstlichen Bewuchses im Bereich der Schutzzone I notwendig ist, eine entsprechende Rodungsbewilligung (samt Zustimmungserklärung) zu erwirken. Für die baulichen Veränderungen am Forstweg „Vockenbühel“ ist vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit der forstlichen Bringungsgenossenschaft herzustellen.
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, zH Herrn Ing Dieter Mohr, zu ZI VIId-7101/0007-2
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern, zH des geologischen Amtssachverständigen, zu ZI VIIa-68.010.07-1//143
4. Abt. VIII - Forstwesen (BHBR-VIII), Intern, zH Herrn Ing Peter Vogel, zu ZI BHBR-VIII-8.01.05-1/2021-6
5. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern, zH Herrn Ing Dietmar Mathis, zu ZI Va-714.02.007-1//2
6. Rudhardt Gasser Pfefferkorn Ziviltechniker, zH Herrn Dipl Ing Michael A Gasser, Felchenstraße 7, 6900 Bregenz, E-Mail: [office@rgpzt.at](mailto:office@rgpzt.at), Aus dem forstwirtschaftlichen Entschädigungsgutachten vom 28.06.2021, ZI BHBR-VIII-8.01.05-1/2021-6, ergeht noch folgender Hinweis, welcher bis vor dem angesetzten Verhandlungs-tag von der Antragstellerin noch zu erbringen ist: Es wird darauf hingewiesen, dass es vor der Entfernung des forstlichen Bewuchses im Bereich der Schutzzone I notwendig ist, eine entsprechende Rodungsbewilligung (samt Zustimmungserklärung) zu erwirken. Für die baulichen Veränderungen am Forstweg „Vockenbühel“ ist vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit der forstlichen Bringungsgenossenschaft herzustellen.

**mit dem Ersuchen um verlässliche Teilnahme bzw Entsendung eines informierten Vertreters**



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der

Bezirkshauptmannschaft Bregenz  
Bahnhofstraße 41  
A-6901 Bregenz  
E-mail: [bhbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbregenz@vorarlberg.at)  
überprüft werden.